Verfahrensordnung

zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Diese Verfahrensordnung enthält die zwingenden gesetzlichen Vorgaben für das Beschwerdeverfahren nach dem LkSG und orientiert sich an der Handreichung „Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“, herausgegeben vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Diese Verfahrensordnung gilt für den ams OSRAM Konzern, d.h. für die ams-OSRAM AG und alle ihre verbundenen Unternehmen.

Herausgeber:
ams OSRAM Compliance-Organisation

Geografischer Geltungsbereich:
Weltweit

Gültig ab:
01.01.2023

Inhalt

1. Hintergrund und Zweck des Beschwerdeverfahrens	2
2. Wer kann eine Beschwerde oder Meldung abgeben?	3
3. Was genau kann ich melden?	3
4. Welche Informationen sollte eine Beschwerde/ Meldung enthalten?	4
5. Muss ich bei meiner Beschwerde/ Meldung meinen Namen offenlegen?	4
6. Über welche Kanäle kann ich Beschwerden/ Meldungen abgeben?	4
7. Wer kümmert sich um meine Beschwerde/ Meldung?	5
8. Wie wird meine Beschwerde/ Meldung bei ams OSRAM intern bearbeitet?	6
9. Wie lange kann es dauern, bis meine Beschwerde/ Meldung vollständig bearbeitet wird?	7
10. Ist das Beschwerdeverfahren für mich kostenlos?	7
11. Nach welchen Verfahrensgrundätzen und internen Vorgaben läuft das Beschwerdeverfahren ab?	8
12. Ist es sichergestellt, dass meine Beschwerde/ Meldung vertraulich behandelt wird?	9
13. Wie werden meine personenbezogene Daten sonst geschützt?	9
14. Bin ich als Hinweisgeber vor Benachteiligung und Repressalien geschützt?	9
15. Wer sind meine Ansprechpartner für Fragen zum Beschwerdeverfahren?	9
16. Schlusswort: Vielen Dank für Ihre Unterstützung!	10

Hinweis: Bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen in diesem Dokument sind zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit im Folgenden Personen jeglichen Geschlechts gemeint. Der Begriff „Mitarbeitende“ umfasst auch die Führungskräfte aller Ebenen und Mitglieder geschäftsführender Organe.

1. Hintergrund und Zweck des Beschwerdeverfahrens

Im Rahmen unserer unternehmerischen Tätigkeit bekennen wir uns umfassend zu unserer gesellschaftlichen Verantwortung und nehmen als global agierender Konzern Menschenrechte, Umweltschutz, Integrität und regeltreues Verhalten im Unternehmen sowie entlang unserer Lieferketten sehr ernst. Dementsprechend hat auch die Erfüllung menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten für ams OSRAM[1] höchste Priorität. Hierzu gehört die Gewährleistung fairer, sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen sowohl in unserem eigenen Geschäftsbereich als in unserer globalen Lieferkette.

Zum 01.01.2023 ist das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, im Folgenden LkSG) in Kraft getreten. Das Gesetz hat zum Ziel, den Schutz von Menschenrechten und Umwelt im eigenen Geschäftsbereich von Unternehmen und entlang ihrer Lieferketten zu verbessern. Dazu schreibt das Gesetz den betroffenen Unternehmen eine Reihe von Sorgfaltspflichten vor.

Unter anderem verlangt das LkSG, dass Unternehmen über ein angemessenes und wirksames Beschwerdeverfahren verfügen müssen, über das sowohl interne (also Mitarbeitende) als auch externe Personen (wie etwa Lieferanten) Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch entlang ihrer Lieferketten abgeben können.

Die Einhaltung des LkSG hat für ams OSRAM höchste Priorität. Dementsprechend haben wir ein wirksames Beschwerdeverfahren eingerichtet, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben

[1] Der Begriff „ams OSRAM“ steht für den ams OSRAM Konzern, d.h. für die ams-OSRAM AG und ihre verbundenen Unternehmen.

werden können. Das Beschwerdeverfahren von ams OSRAM ist ein wichtiger Bestandteil zur Wahrung unserer Unternehmenswerte und -bekenntnisse und dient dazu, von potenziellen Missständen zu erfahren und diese schnellstmöglich abzustellen.

Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren bzw. dessen Erreichbarkeit sowie die Zuständigkeiten. Des Weiteren informiert sie auch darüber, was mit eingehenden Hinweisen und Beschwerden geschieht und wie man zu einer Lösung für gemeldete Missstände kommt. Für ams OSRAM ist es wichtig, diese Informationen verständlich und nachvollziehbar darzustellen und größtmögliche Transparenz über den Prozess zu schaffen.

2. Wer kann eine Beschwerde oder Meldung abgeben?

Alle Personen- oder Personengruppen, die im eigenen Geschäftsbereich oder innerhalb der Lieferkette von ams OSRAM potenziell von Menschenrechts- oder Umweltrisiken sowie Verletzungen betroffen sind bzw. derartige Missstände kennen, können Hinweise über das Beschwerdeverfahren abgeben. Somit steht unser Beschwerdeverfahren sowohl ams OSRAM Mitarbeitenden als auch Externen (direkt oder indirekt Betroffenen) offen. Hierunter fallen zum Beispiel:

- Beschäftigte mittelbarer und unmittelbarer Zulieferer;
- Geschäftspartner, z.B. Kunden;
- Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen;
- sonstige Dritte, z.B. Anwohner der lokalen Standorte.

Um zu melden, muss eine Person nicht selbst von dem Risiko oder der Verletzung betroffen sein; auch externe Beobachter können melden.

3. Was genau kann ich melden?

Über das Beschwerdeverfahren können sämtliche Hinweise auf mögliche menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen gemeldet werden, die durch das wirtschaftliche Handeln von ams OSRAM im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette entstanden sind.

Zu den menschenrechtlichen Risiken und Verstöße zählen insbesondere:

- Kinderarbeit;
- Zwangsarbeit und Sklaverei;
- Gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen, Missachtung von Arbeitsschutz;
- die Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen;
- Diskriminierung und Ungleichbehandlung am Arbeitsplatz;
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns;
- Widerrechtliche Zwangsräumungen oder der widerrechtliche Entzug von Land;
- Widerrechtliche Nutzung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften;
- Verunreinigung von Wasser, Boden und Luft, die zu einer Verletzung von Menschenrechten beitragen können.

Zu den umweltbezogenen Risiken und Verstößen zählen insbesondere:

- Verwendung von Quecksilber (gemäß Minamata-Übereinkommen);
- Einsatz von persistenten organischen Schadstoffen / POPs (gemäß Stockholmer Übereinkommen);
- Nicht umweltgerechte Lagerung, Handhabung, Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle (gemäß Basler Übereinkommen).

4. Welche Informationen sollte eine Beschwerde/ Meldung enthalten?

Damit eine Beschwerde/ Meldung angemessen bearbeitet werden kann, ist es wichtig, dass diese so konkret wie möglich ist. Hilfreich sind Informationen zu folgenden fünf Fragen:

- Wer? – Um wen geht es? Wer ist betroffen?
- Was? – Was ist passiert? Schilderung des Sachverhalts (je detaillierter, desto besser).
- Wann? – Wann hat sich der Vorfall ereignet? Dauert der Verstoß noch an?
- Wie? – Wie oft ist er passiert?
- Wo? – Wo hat sich der Vorfall ereignet?

Die oben genannten Informationen erleichtern und beschleunigen die sachgerechte Bearbeitung einer Meldung. Es ist jedoch keine Voraussetzung für die Bearbeitung, dass die Meldung Informationen zu allen genannten Punkten enthält.

5. Muss ich bei meiner Beschwerde/ Meldung meinen Namen offenlegen?

Nein, Sie können auch ohne Nennung Ihres Namens Ihre Beschwerde/ Meldung abgeben. Je mehr Informationen Sie uns allerdings zur Verfügung stellen, desto besser können wir den Sachverhalt untersuchen und Abhilfe schaffen. Oftmals trägt ein offener und transparenter Umgang mit der Beschwerde (einschließlich Offenlegung Ihres Namens) zu einer Problemlösung bei. Die Entscheidung, ob Sie Ihren Namen offenlegen wollen, liegt jedoch allein bei Ihnen als hinweisgebende Person.

6. Über welche Kanäle kann ich Beschwerden/ Meldungen abgeben?

Damit das Beschwerdeverfahren für jede Person zugänglich ist, hat ams OSRAM verschiedene Meldekanäle geschaffen, Beschwerden oder Hinweise einzureichen:

a. Hinweisgebersystem Tell ams OSRAM (https://www.bkms-system.net/Tell-amsOSRAM_ger)
   Unser Hauptmeldekanal, Tell ams OSRAM, ist ein konzernweites elektronisches Hinweisgebersystem, über welches Sie Beschwerden oder Meldungen in ein Web-Formular eingeben können. Es wird von einem unabhängigen Betreiber unter Einhaltung der strengen europäischen Datenschutzbestimmungen betreut. Der Weblink zu Tell ams OSRAM kann von jedem Computer oder mobilen Gerät mit einer Internetverbindung aufgerufen werden und ist rund um die Uhr in verschiedenen Sprachen verfügbar. Die Nutzung von Tell ams OSRAM ist für Sie als hinweisgebende Person selbstverständlich kostenlos.

Bei der Abgabe Ihrer Beschwerde/ Meldung über Tell ams OSRAM können Sie auf Wunsch vollständig anonym bleiben. Außerdem ermöglicht Ihnen Tell ams OSRAM die Einrichtung eines sicheren Postfaches, durch das Sie während des gesamten Verfahrens sicher und auf Wunsch auch anonym mit uns kommunizieren können. Qualifizierte Compliance-Mitarbeiter nehmen Ihre Meldung auf und leiten sie an die jeweils zuständige Abteilung weiter.

b. E-Mail an folgende zentralen Unternehmensstellen:
   - ams OSRAM Compliance-Organisation: compliance@ams-osram.com
   - ams OSRAM Human Resources-Organisation: humanrights@ams-osram.com
   - ams OSRAM EHS-Organisation: environment@ams-osram.com
   - ams OSRAM Procurement Excellence-Organisation: supplier-management@ams-osram.com

c. Postbrief an die ams OSRAM Compliance-Organization unter folgender Postadresse:
   Marcel-Breuer-Straße 4
   80807 München
   Deutschland

d. Für ams OSRAM Mitarbeitende: jeweilige Führungskraft sowie lokaler Human Rights Coordinator.

7. Wer kümmert sich um meine Beschwerde/ Meldung?

Zur Sicherstellung einer bestmöglichen Bearbeitung von Meldungen zu potenziellen Missständen sind, insbesondere aufgrund der Größe und Komplexität des ams OSRAM-Konzerns und der Prozesse entlang unserer Lieferkette, Experten aus unterschiedlichen unternehmensinternen Funktionen eingebunden:

- Alle über „Tell ams OSRAM“ eingehenden Hinweise auf menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verstöße werden zunächst von der Compliance-Organisation gesichtet und auf ihre und Stichhaltigkeit hin überprüft. Je Themenschwerpunkt erfolgt sodann die Zuweisung der Meldung auf die jeweils zuständige Fachabteilung für die weitere Bearbeitung/ Untersuchung:
  - ams OSRAM Human Resources-Organisation - für Meldungen von menschenrechtsbezogenen Risiken und Verstößen, welche die Belegschaft von ams OSRAM betreffen;
  - ams OSRAM EHS-Organisation - für Meldungen von umweltbezogenen Risiken und Verstößen, die den eigenen Geschäftsbereich von ams OSRAM betreffen;
  - ams OSRAM Procurement Excellence-Organisation - für Meldungen von Menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken und Verstößen, die ams OSRAM Lieferanten betreffen.

- Beschwerden und Hinweise, die direkt an die zuständige Personal-, EHS- oder Einkaufsabteilung gemeldet werden, werden unmittelbar von der jeweils zuständigen Unternehmensstelle bearbeitet.

In jedem Fall erfolgt die Bearbeitung des Hinweises (einschl. alle notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung sowie das Erarbeiten von Abhilfemaßnahmen) nach einem strikten geographischen Zuständigkeitskriterium: Meldungen dürfen nur gesehen und bearbeitet werden von den für das betreffende Land / ams OSRAM Standort zuständigen Mitarbeitenden der oben genannten Abteilungen (im Sinne des „Need-to-Know-Prinzips“).

Alle Mitarbeitende der oben genannten Abteilungen sind unparteiisch, bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Übrigen sind sie verpflichtet, die Datenschutzvorschriften einzuhalten und Transparenz sowie die Rechte aller betroffener Personen sicherzustellen.

8. Wie wird meine Beschwerde/ Meldung bei ams OSRAM intern bearbeitet?

Die Bearbeitung aller eingehenden Meldungen folgt einem strukturierten Prozess, der folgende Hauptschritte umfasst:

I. Bestätigung des Eingangs Ihrer Meldung

Je nach gewähltem Meldekanal wird der Eingang Ihrer Meldung schriftlich oder elektronisch bestätigt, sofern Sie uns Ihre Kontaktdaten übermittelt haben. Dies erfolgt spätestens nach sieben Tagen nach Eingang Ihrer Meldung bei uns.

II. Prüfung Ihrer Meldung

Anschließend wird der Inhalt der Meldung von der jeweils zuständigen Unternehmensstelle auf Plausibilität und Stichhaltigkeit geprüft. Insbesondere wird geprüft, ob aus der Meldung heraus hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass es zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken gekommen ist bzw. kommen könnte. Dabei wird auch geprüft, welche ams OSRAM-Gesellschaft oder welcher Lieferant von der Meldung betroffen ist.

Ferner wird geprüft, ob genügend Informationen für die weitere Bearbeitung vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kontaktieren wir Sie (sofern möglich) oder versuchen anderweitig, die fehlenden Informationen einzuholen. Ist dies trotz aller Bemühungen nicht möglich, werden wir ihrer Meldung nicht weiter nachgehen und Sie unter Angabe einer entsprechenden Begründung hierüber informieren. Dies wird entsprechend dokumentiert.

Anschließend wird die Meldung an die zuständige Stelle zur weiteren Bearbeitung übergeben.

III. Klärung des Sachverhalts

Geht das Verfahren weiter, wird der gemeldete Sachverhalt mit Ihnen als hinweisgebende Person erörtert und geprüft. Optional kann sich ein Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung anbieten. In diesem Schritt wird die jeweils

zuständige Unternehmensstelle notwendige Maßnahmen treffen, um den von Ihnen gemeldeten Sachverhalt aufzuklären, wie z.B. interne Interviews/ Gespräche, Durchsicht von Dokumenten und/oder Produktionsstätten etc.

IV. Erarbeiten einer Lösung

Auf Grundlage des ermittelten Sachverhalts wird ein Lösungsvorschlag erarbeitet. Dieser wird, sofern Sie als hinweisgebende Personen selbst betroffen sind, mit Ihnen erörtert. Dabei werden wir uns bemühen, Sie in die Erarbeitung einer Lösung so weit wie möglich einzubeziehen.

V. Abhilfemaßnahmen

Wird im Zuge der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung von menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht bzw. bereits stattfindet, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Dazu zählen beispielsweise Lieferantengespräche zur Erarbeitung eines Konzepts zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes, sowie personelle Maßnahmen, Anpassungen von Prozessen bis hin zu Auflösung von Geschäftsbeziehungen. Wenn Abhilfemaßnahmen vereinbart wurden, wird deren Umsetzung konsequent nachverfolgt.

VI. Überprüfung der Abhilfe und Abschluss des Verfahrens

Gemeinsam mit Ihnen wird die Umsetzung des Lösungsvorschlags und der Abhilfemaßnahmen überprüft und das Ergebnis des Verfahrens evaluiert. Dabei geht es insbesondere auch um Ihre Zufriedenheit mit Ablauf und Ergebnis des Verfahrens. Bei hinreichender Beseitigung des Risikos bzw. der Verletzung wird der Zwischenbericht zum Abschlussbericht und das Verfahren wird abgeschlossen.

9. Wie lange kann es dauern, bis meine Beschwerde/ Meldung vollständig bearbeitet wird?

Je nach Umfang und Komplexität des Sachverhalts kann die sachgerechte Prüfung einer Beschwerde/ Meldung wenige Tage oder Wochen, teilweise aber auch mehrere Monate dauern. Grundsätzlich bemühen wir uns nach besten Kräften, alle eingehenden Hinweise- und Beschwerden zügig und ohne schuldhafte Verzögerung zu bearbeiten. Gleichzeitig achten wir darauf, dass Ihnen als hinweisgebenden Person im Rahmen der Sachverhaltsermittlung ausreichend Zeit eingeräumt wird, auf Rückfragen zu reagieren und relevante Gesichtspunkte zu erläutern. Zudem bemühen wir uns stets, Sie zu ergriffenen Maßnahmen und dem weiteren Verlauf auf dem Laufenden zu halten.

10. Ist das Beschwerdeverfahren für mich kostenlos?

Ja, Sie als hinweisgebende Person können das in dieser Verfahrensordnung beschriebene Beschwerdeverfahren kostenlos in Anspruch nehmen. ams OSRAM übernimmt jedoch grundsätzlich nicht eventuell Ihnen entstehende Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Beschwerdeverfahrens; insbesondere erfolgt keine Übernahme von Reisekosten sowie Kosten für Rechtsberatung.

11. Nach welchen Verfahrensgrundätzen und internen Vorgaben läuft das Beschwerdeverfahren ab?

ams OSRAM ist bestrebt, alle Hinweise und Beschwerden auf faire, ausgewogene und transparente Weise zu untersuchen und sie möglichst effizient und effektiv zu lösen. Einheitliche Prozesse sowie eine vertrauliche und professionelle Bearbeitung von Meldungen durch interne Experten bilden das Fundament des Beschwerdeverfahrens.

Im Einzelnen gilt folgendes:

I. Objektivität und Unschuldsvermutung
Alle Hinweise bzw. Beschwerden werden neutral, objektiv, sachgerecht und unter Beachtung der Unschuldsvermutung bearbeitet. Ebenso wie Anhaltspunkte, die Verdachtspersonen belasten, wird auch solchen nachgegangen, die sie entlasten können.

II. Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und Recht auf Anhörung
Alle Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung müssen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren, d.h. sie müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um ihren Zweck zu erfüllen. Beschuldigte Personen müssen fair und respektvoll behandelt werden und das Recht auf Anhörung muss gewährt werden.

III. Vertraulichkeitsgrundsatz
Die Vertraulichkeit von gewonnenen Informationen, insbesondere von personenbezogenen Daten, muss gewährleistet sein. Diese Informationen dürfen nur unter Anwendung des „Need-to-know-Prinzips“ weitergegeben werden. Mehr dazu sehen Sie unten unter Ziffer 12.

IV. Wahrung des Datenschutzes
Die Einhaltung von geltendem Recht und interner Richtlinien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sowie auf die Sammlung von personenbezogenen Daten ist sicherzustellen. In Zweifelsfällen und den in diesem Prozess definierten Fällen ist der zuständige Datenschutzbeauftragte einzuschalten.

V. Einbindung der hinweisgebenden Person
Sie als hinweisgebende Person werde grundsätzlich über die Bearbeitung Ihrer Beschwerde/ Meldung sowie den Ausgang der einzelnen Verfahrensschritte informiert. Dabei wird größtmögliche Transparenz Ihnen gegenüber angestrebt.

VI. Vermeidung von Interessenkonflikten
ams OSRAM Mitarbeitende, die für die Bearbeitung Ihrer Beschwerde/ Meldung zuständig sind, müssen tatsächliche oder drohende Interessenkonflikte vermeiden bzw. diese frühzeitig erkennen und anzeigen. Sie müssen ihre Unparteilichkeit während des gesamten Beschwerdeverfahrens wahren.

VII. Beteiligungsrechte
Soweit während der Bearbeitung von Beschwerden Beteiligungsrechte von Arbeitnehmervertretungen bestehen, werden die erforderlichen Stellen insoweit eingebunden.

12. Ist es sichergestellt, dass meine Beschwerde/ Meldung vertraulich behandelt wird?

Unabhängig davon, welchen Meldekanal Sie gewählt haben, behandeln wir Ihre Beschwerde/ Meldung selbstverständlich vertraulich. Vertrauliche Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn dies erforderlich und rechtlich zulässig ist.

13. Wie werden meine personenbezogene Daten sonst geschützt?

Ihre personenbezogenen Daten werden nur mit Ihrer Zustimmung und ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung Ihrer Meldung verarbeitet. Die Untersuchung der Beschwerde wird im Einklang mit der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) durchgeführt, einschließlich der Speicherung und Löschung von Daten und den Regelungen zum internationalen Datentransfer.

14. Bin ich als Hinweisgeber vor Benachteiligung und Repressalien geschützt?

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Meldungen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens.

ams OSRAM verbietet jegliche Form von Repressalien und sonstigen Benachteiligungen (insb. Einschüchterungen, Anfeindungen, Bestraffungen, arbeitsrechtliche Maßnahmen o.ä.) gegen Personen, die nach ihrem bestem Wissen und Gewissen eine Beschwerde bei uns eingereicht haben. Dabei ist es unerheblich, ob die Beschwerde sich im Endeffekt als begründet oder unbegründet herausstellt.

Wenn Sie glauben, dass gegen Sie oder andere Personen Vergeltungsmaßnahmen ergriffen wurden bzw. Sie oder diese Personen wegen der Einreichung einer Meldung in irgendeiner Weise benachteiligt wurden, informieren Sie bitte unverzüglich die für Ihre Beschwerde zuständige Unternehmensstelle oder die ams OSRAM Compliance-Organisation (siehe dazu oben Ziffer 7).

Wir werden die Situation untersuchen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ergreifen. Allen plausiblen Behauptungen einer Benachteiligung gehen wir nach. Begründete Vorwürfe einer Benachteiligung stellt einen Compliance-Verstoß dar und werden entsprechend als schwerwiegendes Fehlverhalten geahndet, was auch im ams OSRAM Code of Conduct verankert ist.

15. Wer sind meine Ansprechpartner für Fragen zum Beschwerdeverfahren?

Zentral zuständig für das hier beschriebene Beschwerdeverfahren und primäre Ansprechperson für Fragen oder Anmerkungen ist wie folgt:

OSRAM GmbH
Compliance-Organisation
Marcel-Breuer-Straße 4
80807 München, Deutschland
E-Mail: compliance@ams-osram.com

Wir empfehlen zudem, dass Sie die Möglichkeit der Kommunikation über unser Hinweisgebersystem Tell ams OSRAM nutzen, um Fragen oder Anmerkungen direkt an die zuständige Unternehmensstelle zu adressieren.

16. Schlusswort: Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Für ams OSRAM haben Menschenrechte und der Umweltschutz einen hohen Stellenwert – und das bereits vor der Einführung des Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzes. Mit Ihren Meldungen unterstützen Sie uns, Menschenrechte und die Umwelt nachhaltig und effizient zu schützen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!